

WEISUNG NR. 1.04

Zum Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden

(vom 22. Mai 2015, gültig ab 1. Juni 2015, ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2012)

INHALT

1	Ausgangslage.....	2
2	Rechtsgrundlage	2
3	Kontenrahmen HRM2.....	2
3.1	Allgemeines.....	2
3.2	Kontonummer.....	3
3.3	Sektorisierung	3
3.4	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber	4
3.5	Steuererträge	4
3.6	Funktionale Gliederung "Gemeindeverwaltung"	5
3.7	Abtragung Bilanzfehlbetrag	5
4	Übergang HRM1 zu HRM2.....	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Neubewertung Finanzvermögen.....	5
4.3	Abschreibung des beim Übergang vorhandenen Verwaltungsvermögens.....	6
4.4	Neubeurteilung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen.....	6
4.5	Zuordnung von Fonds- und Spezialfinanzierungen auf Fremd- und Eigenkapital.....	7
5	Jahresrechnung.....	8
6	Spezialthemen.....	8
6.1	Abschreibungen	8
6.2	Vorfinanzierungen	8
6.3	Interne Verrechnungen.....	9
6.3.1	Personalaufwendungen.....	10
6.3.2	Übrige Sachaufwendungen	10
6.3.3	Zinsen	10
7	Ausnahmen	10

1 Ausgangslage

Am 21. Oktober 2009 hat der Landrat die Totalrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) beschlossen. Danach regelt der Regierungsrat das Rechnungswesen der Gemeinden. Am 9. März 2010 hat der Regierungsrat das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRG, RB 3.2115) beschlossen. Der Kanton und die Gemeinden führen gestützt auf diese Rechtsgrundlagen das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)¹ auf den 1. Januar 2012 ein.

Die vorliegende Weisung der Finanzdirektion regelt für die Einwohnergemeinden weitere Details für eine einheitliche Umsetzung von HRM2 in den Urner Gemeinden und soll zudem ermöglichen, die Einführung von HRM2 frühzeitig anzugehen.

2 Rechtsgrundlage

Die Weisung stützt sich auf Artikel 1 Absatz 5 RRG.

⁵Die Finanzdirektion kann den Einwohnergemeinden Weisungen erteilen, wie dieses Reglement anzuwenden ist.

3 Kontenrahmen HRM2

3.1 Allgemeines

Der Kontenrahmen HRM2 gemäss folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Kontenrahmen Bilanz
- Anhang 2: Kontenrahmen Erfolgsrechnung (Arten)
- Anhang 3: Kontenrahmen Investitionsrechnung (Arten)
- Anhang 4: Kontenrahmen Funktionale Gliederung

bildet für die Gemeinden den verbindlichen Rahmen. Durch Verwendung der Kontoerweiterung - wo diese nicht eingeschränkt ist - können individuelle Bedürfnisse abgedeckt werden. Es dürfen jedoch insbesondere in der Funktionalen Gliederung keine neuen 3-stelligen Sachgruppen eröffnet werden. Diese sind teilweise bereits durch die eidg. Finanzstatistik belegt.

Im Sinne eines Arbeitshilfsmittels ist im Anhang 5 zusätzlich ein Musterkontenrahmen für die Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung enthalten. Die Auswahl der Detailkonti ist durch die Gemeinden nach ihren individuellen Bedürfnissen festzulegen und anzupassen.

Die Anhänge können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst_id=3150&page=7

¹ Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (Hrsg.), Bern 2008

Als Ansprechstelle für konkrete Umsetzungsfragen steht das Direktionssekretariat der Finanzdirektion (michael.bissig@ur.ch, Tel. 041 875 21 15) zur Verfügung. Allgemein gültige Praxisfestlegungen werden laufend in den Musterkontenrahmen gemäss Anhang 5 eingearbeitet und gegenüber den Gemeinden kommuniziert.

3.2 Kontonummer

Für statistische Zwecke ist es notwendig, dass alle Gemeinden die gleiche Anzahl Stellen für ihre Kontenpläne verwenden. Die Konten-Nummern sollen deshalb wie folgt aufgebaut sein:

Bilanz:	4-stellig plus 2 Stellen Kontoerweiterung; Muster 9999.99. 1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Artengliederung ER:	4-stellig plus 2 Stellen Kontoerweiterung. 1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich. Die erste bis vierte Stelle des Detailkontos ist ebenfalls verbindlich. Die 5. Stelle ist in ausgewählten Fällen verbindlich (rote Schrift in Anhang 2; z.B. 4000.10 Einkommenssteuer natürliche Personen früherer Jahre).
Artengliederung IR:	4-stellig plus 2 Stellen Kontoerweiterung. 1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Funktionale Gliederung:	3-stellig. 1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich. Für individuelle Untergliederungen ist eine vierte Stelle zu verwenden.

3.3 Sektorisierung

Zum Zwecke der finanzstatistischen Konsolidierung auf Stufe Kanton und Bund ist in der Artengliederung folgende Sektorisierung im Kontenrahmen abgebildet. Diese ist bei der Gestaltung der Kontenpläne und der Verbuchung der Geschäftsfälle einzuhalten:

z.B: in Sachgruppe 363:

Beiträge an Gemeinwesen und Dritte

3630.00: Bund
3631.00: Kantone und Konkordate
3631.00: Gemeinden und Zweckverbände
3633.00: Öffentliche Sozialversicherungen
3634.00: Öffentliche Unternehmen
3635.00: Private Unternehmungen
3636.00: Private Organisationen ohne Erwerbszweck
3637.00: Private Haushalte
3638.00: Ausland

zum Vergleich HRM1: Eigene

Beiträge: Sachgruppe 36

360 Bund
361 Kantone
362 Gemeinde
nicht erwähnt
364 Gemischtwirtsch. Untern.
365 Private Institutionen
nicht erwähnt
366 Private Haushalte
367 Ausland

Die Definitionen zur Sektorisierung sind im Handbuch HRM2 auf den Seiten 150 und 151 festgehalten.

Öffentliche Unternehmen sind demnach Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. **Private Organisationen ohne Erwerbszweck** vereint alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Ziel die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte ist, jedoch ohne Erwerbszweck. Die Hauptressourcen dieser Einheiten stammen von freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte oder von den Subventionen des Staates.

3.4 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber

Die Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen werden in HRM2 detailliert nach den unterschiedlichen Versicherungsträgern verbucht. Die Artengliederung präsentiert sich wie folgt (vgl. Anhang 2):

3050.00 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
 3051.00 AG-Beiträge an eigene Pensionskassen
 3052.00 AG-Beiträge an andere Pensionskassen
 3053.00 AG-Beiträge an Unfallversicherung
 bis
 3059.00 Übrige AG-Beiträge

Im Sinne einer Vereinfachung können bei unwesentlichen AG-Beiträgen in ausgewählten Funktionen die AG-Beiträge gesamthaft über ein Konto 3050.10 Sozialversicherungsbeiträge verbucht werden. Als Richtwert für die Wesentlichkeitsgrenze wird von zwei Vollzeitstellen in der entsprechenden Funktionalen Gliederung ausgegangen. Das heisst, ab zwei Vollzeitstellen in der Funktionalen Gliederung sollten die AG-Beiträge detailliert verbucht werden.

Diese Vereinfachung ist im Anhang unter dem Titel "Abweichungen zu HRM2" offen zu legen.

3.5 Steuererträge

Die Steuererträge der direkten Steuern werden in HRM2 detailliert nach den folgenden Konten verbucht (vgl. Anhang 2):

4000.00 Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
 4000.10 Einkommenssteuern natürlicher Personen früherer Jahre
 4000.20 Nachsteuern Einkommenssteuern natürliche Personen
 bis
 4019.00 Übrige direkte Steuern juristische Personen

Für die Steuerabgrenzung gilt - wie bereits unter HRM1 - das Soll-Prinzip. Das Soll-Prinzip wird im Handbuch HRM2 in der Fachempfehlung Nr. 7 erläutert.

3.6 Funktionale Gliederung "Gemeindeverwaltung"

Die Aufteilung der Gemeindeverwaltung auf die Funktionen 021 "Finanzverwaltung und Gemeindesteuernamt" sowie 022 "Allgemeine Dienste, übrige" wird im Sinne einer Vereinfachung verzichtet. Die Gemeindeverwaltung soll deshalb gesamthaft in der Funktion 022 "Gemeindeverwaltung" erscheinen.

Falls für interne Zwecke eine tiefere Unterteilung (z.B. separater Ausweis Bauabteilung) wünschbar ist, soll dies über eine vierte Stelle der Funktionalen Gliederung oder über eine separate Kostenrechnung erfolgen.

Diese Vereinfachung ist im Anhang unter dem Titel "Abweichungen zu HRM2" offen zu legen.

3.7 Abtragung Bilanzfehlbetrag

Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. In der Rechnung bzw. beim Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 oder 2999 (Abschlussbuchung) gebucht wird und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird.

4 Übergang HRM1 zu HRM2

4.1 Allgemeines

Die Fachempfehlung Nr. 19: "Vorgehen beim Übergang auf HRM2" des Handbuchs HRM2 nennt als Mindeststandard die Neubewertung des Finanzvermögens auf Basis von Verkehrswerten. In Artikel 56 RRG ist dieser Mindeststandard wie folgt festgehalten:

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

²Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Diese dient für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens.

³Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Verwaltungsvermögen zu Buchwerten übernommen.

4.2 Neubewertung Finanzvermögen

- a) Wertschriften sind nach Kurswerten (bzw. der Bewertungen der Banken) zu bewerten
- b) Liegenschaften sind nach dem tatsächlichen Verkehrswert (Marktwert) zu bewerten.

- c) Die der Neubewertung zugrunde liegenden Verkehrswerte sollten durch Dritte (insbesondere den Rechnungsprüfungsorgane) ohne übermässigen Aufwand überprüfbar sein.

4.3 Abschreibung des beim Übergang vorhandenen Verwaltungsvermögens

- a) Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen soll auf die neuen Anlagekategorien zugeteilt werden und weiterhin degressiv nach den neuen Abschreibungssätzen (vgl. Anhang im Reglement) abgeschrieben werden.
- b) Bei bestehenden überbauten Grundstücken bilden der Boden und der Baukörper eine Einheit und sie werden weiterhin zusammen abgeschrieben.

4.4 Neubeurteilung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

Mögliche Gründe, um Rückstellungen zu verbuchen (Reihenfolge analog Kontierung):

- Mehrleistungen des Personals: Ferien, Überzeit und andere Zeitguthaben. Für die Bemessung der Rückstellung ist einzig der Rechtsanspruch massgebend. Solche Verbindlichkeiten könnten gemäss HRM2 alternativ auch als Rechnungsabgrenzung verbucht werden. In Sinne der Harmonisierung soll die Verbuchung über die Rückstellungen erfolgen.
- Ansprüche des Personals: Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen), Überbrückungsrenten.
- Prozesse: Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag, allfällige Prozessentschädigungen.
- Nicht versicherte Schäden: Sachschäden und Staatshaftung, das Schadensereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein.
- Bürgschaften und Garantieleistungen: Eine Zahlungspflicht muss wahrscheinlich sein (über 50 Prozent). Zeichnet sich diese nicht ab, sind diese als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
- Übrige betriebliche Tätigkeit: Wahrscheinliche Garantie oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit.
- Finanzaufwand: Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode vermutlich Finanzaufwand werden.
- Investitionsrechnung: Für Restkosten geleisteter Arbeit.
- Sanierung von Altlasten: Zum Beispiel Schiessanlagen.
- Restrukturierungskosten: Sofern zuverlässig schätzbar und Restrukturierung beschlossen.
- Rückbaupflicht.
- Belastende Verträge: Die gegenwärtige vertragliche Verpflichtung (ohne Rückflüsse) ist als Rückstellung zu erfassen und zu bewerten (z.B. vorzeitiger Ausstieg aus einem befristeten Mietvertrag).

Die Liste stützt sich auf die Konten gemäss Handbuch HRM2, Seiten 160 und 161. Sie ist nicht abschliessend.

Rückstellungen dürfen nicht für Defizite aus künftigen Tätigkeiten oder für Aufwände mit Ursprung in der Zukunft gebildet werden. Darunter fallen zum Beispiel:

- Zweckbindung für künftige Vorhaben
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditausschöpfung
- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite
- Konjunkturelle Risiken

Die Beispiele sind nicht abschliessend.

4.5 Zuordnung von Fonds- und Spezialfinanzierungen auf Fremd- und Eigenkapital

Gemäss Artikel 45 Absatz 5 RRG ist die Zuweisung zu Fremd- und Eigenkapital wie folgt vorzunehmen:

⁵Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie:

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen werden oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Der erhebliche Handlungsspielraum wird dann als gegeben betrachtet, wenn die Festsetzung der Höhe der Gebühren dem eigenen Gemeinwesen zukommt. Bei der Mittelverwendung bezieht sich dieser Spielraum ausschliesslich auf die Verwendung innerhalb des vorgegebenen Zwecks. Sowohl die Festsetzung der Gebührenhöhe als auch die Mittelverwendung sollten nachprüfbar sein.

Beispiele:

Spezialfinanzierung/-Fonds	Kriterium		Zuordnung		HRM2-Konto
	1. Rechtsgrundlage von eigenem Gemeinwesen veränderbar	2. Übergeordnete Rechtsgrundlage, jedoch trotzdem erheblicher Gestaltungsspielraum (festlegen Gebühren)	Eigenkapital	Fremdkapital	
Altersheime	Nein	Ja	X		2900.00
Elektrizitätswerke	Nein	Ja	X		2900.01
Ersatzabgaben für Parkplätze/-bauten	Ja	Ja	X		2910.00
Ersatzabgaben für Schutzraumbauten/Schutzraumersatzabgaben	Nein	Nein		X	2091.00
Wasserversorgung	Nein	Ja	X		2900.02

5 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäss Art. 17 RRG mindestens die Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und den Anhang. Weitergehende Details zu Gliederung und Inhalt sind in Art. 18 bis 29 RRG geregelt.

Die formelle Gestaltung der Jahresrechnungen wird grundsätzlich den Einwohnergemeinden überlassen. Im Sinne einer Empfehlung wird nachfolgend im Anhang 6 ein umfassendes Musterbeispiel einer Jahresrechnung abgebildet.

Der Finanzkennzahlenausweis gemäss Musteranhang gestützt auf die dargestellten Berechnungsformeln ist verbindlich.

Die Muster können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst_id=3150&page=7

6 Spezialthemen

6.1 Abschreibungen

HRM2 sieht in der Funktionalen Gliederung keine Funktion Abschreibungen vor. Die Abschreibungen sind direkt den einzelnen Funktionen zuzuordnen.

Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung mit einer vollen Abschreibungstranche. In den Jahren vor der Nutzung erfolgt die Aktivierung über das Konto Anlagen im Bau. Ab Beginn der Nutzung wird der Betrag auf das korrekte Bilanzkonto umgebucht. Findet vorerst nur eine Teilnutzung statt, wird mit Beginn der Teilnutzung der entsprechende Betrag auf das korrekte Bilanzkonto umgebucht und abgeschrieben.

6.2 Vorfinanzierungen

Gemäss Artikel 43 RRG sind die Vorfinanzierungen wie folgt geregelt:

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Folgende Präzisierungen sollen die einheitliche Handhabung sicherstellen:

- a) Als Rechtsgrundlage gilt entweder eine ordentlich budgetierte Bildung einer Vorfinanzierung oder die Bildung einer Vorfinanzierung aus dem Rechnungsergebnis mit besonderem Beschluss des Budgetorgans (Gemeindeversammlung). Der Zweck dieser Vorfinanzierung muss genau bestimmt werden.

- b) Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des Eigenkapitals ist nicht zulässig. Budgetierte Vorfinanzierungen, die in der Jahresrechnung zu einem Aufwandüberschuss führen, sind entsprechend zu kürzen.
- c) Die Vorfinanzierungen sind analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen nach degressiver Methode zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Anlage. Dabei sind in diesem Ausmasse Abschreibungen vorzunehmen. Der Anlagewert und die Abschreibungen werden dadurch korrekt abgebildet. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung verbucht.

Werden auf dem Anlagegut, für das eine Vorfinanzierung besteht, zusätzliche Abschreibungen getätigt, kann auch die Vorfinanzierung im gleichen Verhältnis wie die zusätzliche Abschreibung aufgelöst werden.

- d) Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung. Soll eine Vorfinanzierung länger als fünf Jahre bestehen bleiben, ist ein Beschluss des Budgetorgans notwendig.
- e) Sollen die Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen (besonderer Beschluss des Budgetorgans (Gemeindeversammlung) und genaue Zweckbestimmung). Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bestandesrechnung anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.
- f) Die aus allgemeinen Steuermitteln geäußerten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.
- g) Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig.

6.3 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen innerhalb des gleichen Rechnungskreises. Sie bezwecken die Förderung des Kostendenkens und der Eigenverantwortung durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwandes und des erzielten Ertrages. Sie sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn sie für eine genaue Rechnungsstellung, für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden erforderlich oder sinnvoll sind.

Interne Verrechnungen werden nur innerhalb der Erfolgsrechnung vorgenommen. Die Kontengruppe für die internen Verrechnungen 39 und 49 müssen am Ende der Rechnungsperiode innerhalb des gleichen Rechnungskreis ausgeglichen sein.

Leistungen, die für eigene öffentlich rechtliche Anstalten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Alters- und Pflegeheim usw.) erbracht werden, sind mittels Rechnungsstellung/Verbuchung über entsprechende Ertrags- und Aufwandkonten abzurechnen.

6.3.1 Personalaufwendungen

Die angefallenen und verbuchten Personalkosten sind intern denjenigen Kostenstellen zu belasten, für welche die Leistung erbracht wurde. Die internen Verrechnungen der Personalkosten werden unter der Kostenart 3910 / 4910 verbucht.

Der Stundenansatz des Personalaufwandes wird aufgrund des effektiv angewendeten Stundensatzes ermittelt. Die Abgeltung der Sozialkosten (Lohnkostenzuschlag) wird im Normalfall effektiv berechnet oder im Sinne der vereinfachten Ermittlung mit einem Pauschalen Zuschlag von 40% vom Brutto-Stundensatz hergeleitet.

Die Ermittlung der geleisteten Stunden für die interne Verrechnung erfolgt durch die Führung eines Stundenrapportes oder aufgrund eines geschätzten Verteilschlüssels.

6.3.2 Übrige Sachaufwendungen

Interne Sachaufwendungen gemäss der Sachgruppe 31 sind aufgrund zuverlässiger Verrechnungsgrundlagen oder eines Verteilschlüssels vorzunehmen. Die internen Verrechnungen der Sachaufwendungen werden unter der Kostenarten 3900 bis 3930 / 4900 bis 4930 verbucht.

6.3.3 Zinsen

Mittels internen Verrechnungen sind die aufgewendeten Zinsen (Kostenart 3940 / 4940) den einzelnen Verwaltungsbereichen zu belasten.

Die Zinsen werden im Verhältnis der Bestände des Verwaltungsvermögens zu Beginn des Rechnungsjahres vorgenommen.

Weitere Details zu den Internen Verrechnungen sind im Anhang 7 kommentiert und geregelt.

7 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Finanzdirektion Ausnahmen vom Geltungsbereich und von der Anwendung dieser Weisung bewilligen.

FINANZDIREKTION URI

Der Vorsteher



Josef Dittli

Anhang:

- Anhang 1: Kontenrahmen Bilanz
- Anhang 2: Kontenrahmen Erfolgsrechnung (Arten)
- Anhang 3: Kontenrahmen Investitionsrechnung (Arten)
- Anhang 4: Kontenrahmen Funktionale Gliederung
- Anhang 5: Musterkontenplan Erfolgsrechnung (Funktion und Arten)
- Anhang 6: Musterjahresrechnung
- Anhang 7: Interne Verrechnungen

Verteiler:

- Einwohnergemeinden des Kantons Uri
- Finanzkontrolle
- Amt für Finanzen Uri